

Name der Gesellschaft  
öffentliche Seidentrocknungs=Anstalt zu Crefeld.

会社名  
クレフェルド絹糸乾燥公共会社

認可年月日  
1869.09.27.

業種  
紡績

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1869, SS.337-352.

ファイル名  
18690927OSTC\_A.pdf

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45.

Düsseldorf, Samstag den 30. Oktober

1869.

### Inhalt der Gesessammlung.

1535. 1402. Das zu Berlin am 15. Oktober 1869 ausgegebene 61 Stück der Gesessammlung enthält:

Nr. 7513. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7515. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

Nr. 7516. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in D. Schl. Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wadenau.

Nr. 7517. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tectlenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von der Kreisstadt Tectlenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Belppe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nr. 7518. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweller, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussée zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Obenburgerischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Ragenlocherhammer durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7519. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

Nr. 7520. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn

von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eilbacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, so wie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nr. 7521. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich Ufer, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

Nr. 7522. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Affekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. Sept. 1869.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1536. 1416. Nachstehend Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 23. September d. Js. will Ich der öffentlichen Seidentrocknungsanstalt zu Grefeld, im Regierungsbezirk Düsseldorf, die Rechte einer juristischen Person verleihen und das zurückfolgende Statut der Anstalt vom 4. September d. Js. hierdurch genehmigen.

Berlin, den 27. September 1869.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf v. Jkenplitz, Graf zu Eulenburg.  
Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

wird nebst dem weiter unten folgenden Statut der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1869. I. III. 3124.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Thun und Lunden und sügen hiermit zu wissen, daß

Verhandelt zu Grefeld im Lokale der öffentlichen Seidentrocknungsanstalt an der Wilhelmstraße am vierten September achtzehnhundert neun und sechzig, Vormittags neun ein halb Uhr.

Vor Friedrich Wilhelm Hoeninghaus, Königlich

Preussischem, für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf angestellten, in der Stadt Crefeld wohnenden Notar im Beisein der beiden unten genannten Zeugen erschienen:

1) Herr Johann Hermes, Seidenmanufacturist, handelnd in eigenem Namen, wie in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des in Crefeld wohnenden Seidenmanufacturisten Herrn Wilhelm Jentges, kraft Vollmacht, de dato Ostende, den zweiten September achtzehnhundert neun und sechszig, welche mit Stempel von fünfzehn Groschen versehen zu dieser Minute deponirt ward,

2) Herr Franz Heinrich von der Leyen, Seidenhändler, 3) Herr Carl Friedrich Schroers, Seidenmanufacturist, 4) Herr Friedrich Wilhelm Goesmann, Kleiderhändler, alle in Crefeld wohnend, und 5) Herr Friedrich Wilhelm Grees, Seidenmanufacturist in Biersen wohnend, welche erklärten:

Die Crefelder Seidentrocknungs-Gesellschaft, welche zur Einrichtung und zum Betriebe einer öffentlichen Seidentrocknungs-Anstalt in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung über die Ermittlung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Crefeld und Elberfeld, vom vierzehnten October achtzehnhundert vier und vierzig für den Handelsgerichtsbezirk Crefeld, — welcher nach der inzwischen erfolgten Theilung dieses Bezirks die Handelsgerichtsbezirke Crefeld und Gladbach umfaßt, — errichtet worden war, hat in ihrer Generalversammlung vom fünf und zwanzigsten November vorigen Jahres die Auflösung der Gesellschaft nach Ablauf ihrer statutenmäßigen fünf und zwanzig jährigen Dauer, — vierzehnten October dieses Jahres, — beschlossen, gleichzeitig aber beantragt, daß die seither von ihr verwaltete Seidentrocknungs-Anstalt vom 15. October dieses Jahres ab als juristische Person, lediglich zu gemeinnützigen Zwecken für die Interessen der Seiden-Industrie der Handelskammer-Bezirke Crefeld und Gladbach, fortbestehen soll und dieser Anstalt einen zu ihrer Fortexistenz genügenden Theil des zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft vorhandenen Vermögens nach den hierüber vereinbarten besonderen Stipulationen zugesichert.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse und Vereinbarungen sind wir, die genannten Comparenten und resp. der durch Herrn Johann Hermes vertretene Herr Wilhelm Jentges, von den Handelskammern von Crefeld und Gladbach gewählt worden, um für die künftige Verfassung und Verwaltung der Anstalt einen Plan zu berathen und auszuarbeiten, und sind wir über das nachfolgende Statut übereingekommen, um dafür die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung nachzusuchen.

Dasselbe soll lauten:

### Statut für die öffentliche Seidentrocknungs-Anstalt zu Crefeld.

§. 1. Die öffentliche Seidentrocknungs Anstalt zu Crefeld ist eine mit Corporations-Rechten versehene gemeinnützige Anstalt, welche ihr Domizil und den

Sitz ihrer Verwaltung in Crefeld hat. Ihr Zweck ist, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom vierzehnten October achtzehnhundert vier und vierzig (Gesetzsammlung, Seite sechshundert ein und sechszig,) das Handelsgewicht der zu diesem Behufe ihr übergebenen rohen Seide mittelst des Trocknens von Probefrängen zu ermitteln und rechtsgültig festzustellen.

§. 2. Die Anstalt kann außerdem gegen entsprechende, tarifmäßig festzustellende Vergütungen auf Erfordern Untersuchungen hinsichtlich der Qualität und Beschaffenheit der ihr zu diesem Zwecke überwiesene Seiden anstellen, insbesondere deren Titre, Vor- und Nachdrehung, Saßgehalt, Erschwerung, Dehnbarkeit und Stärke ermitteln.

§. 3. Das Vermögen der Anstalt besteht in den ihr von der Crefelder Seidentrocknungs-Gesellschaft überwiesenen Immobilien nebst Maschinen, Geräthschaften, Utensilien und Mobilien.

§. 4. Die Einkünfte der Anstalt bestehen in den Gebühren für die in den Paragraphen eins und zwei bezeichneten Leistungen. Der bisherige, gemäß Paragraph sechs der Allerhöchsten Verordnung vom vierzehnten October achtzehnhundert vier und vierzig, genehmigte Gebühren-Tarif für die Gewichts-Ermittlung bleibt für die Anstalt vorläufig maßgebend. Derselbe kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Genehmigung des königlichen Handels-Ministeriums abgeändert werden.

Für die in Paragraph zwei bezeichneten Leistungen wird von der königlichen Regierung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes ein Reglement erlassen und der Tarif festgesetzt.

§. 5. Aus den Einkünften werden vor Allem die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten mit Einschluß der zur Erneuerung der Einrichtungen und Apparate der Anstalt erforderlichen Beträge bestritten. Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse werden zunächst zur Tilgung der Schulden der Anstalt, sodann zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von zehntausend Thalern und soweit als nöthig zur Verbesserung der Einrichtungen und des Betriebes der Anstalt, sowie schließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Seiden-Industrie in den Handelskammer-Bezirken Crefeld und Gladbach verwendet. Soweit eine solche Verwendung im Interesse der Seiden-Industrie stattfindet soll jeder der beiden gedachten Handelskammer-Bezirke nach Verhältnis des Gewichts der Seide, welche in den leztvorhergegangenen drei Betriebsjahren von der Anstalt unter Feststellung des Handels-Gewichtes in diese Bezirke abgeliefert worden ist, daran participiren.

Jeder der beiden Handelskammern bleibt die zweckentsprechende Verfügung über den ihr zu überweisenden Antheil anheimgestellt.

§. 6. Die Anstalt steht unter der Leitung eines Verwaltungsrathes, welcher aus zwölf Personen, die entweder Seidenfabrikanten oder Seidenhändler sind, durch Wahl der beiden gedachten Handelskammern zusammen gesetzt wird. Während der ersten zwölf

Jahre hat die Handelskammer zu Grefeld zehn und die Handelskammer zu Gladbach zwei dieser Mitglieder zu wählen. Nach Ablauf der besagten Frist und fernerhin nach Ablauf von Perioden von je zwölf Jahren und zwar jedesmal, bevor die ordentlichen Neuwahlen vorgenommen worden, kann dieses Verhältnis, in sofern als dies unter Berücksichtigung des Verkehrs der beiderseitigen Bezirke mit der Anstalt angemessen erscheint, auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Königl. Regierung anderweitig festgesetzt werden. Bei der Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verwaltungsrath zu zwei Dritteln aus Seidenfabrikanten und zu einem Drittel aus Seidenhändlern gebildet wird.

§. 7. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, und zwar zum ersten Male Ende des Jahres achtzehnhundert siebenzig, wird der Verwaltungsrath in der Art theilweise erneuert, daß ein Drittel seiner Mitglieder ausscheidet. In den ersten zwei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos und später durch das Dienstalter bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 8. Alljährlich im Monat September hat die Direction (Paragraph eiff) an die Handelskammern in Grefeld und Gladbach unter Angabe der Namen der ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes das Ersuchen zu richten, die stützgemäße Erneuerungswahl vorzunehmen. Ebenso ist bei eintretenden außergewöhnlichen Balanzen hiervon den betreffenden Handelskammern zum Zwecke der erforderlichen Ersatzwahl alsbald Mittheilung zu machen. Die Ersatzwahlen gelten nur für denjenigen Zeitraum, während dessen die ausgeschiedenen Mitglieder noch zu fungiren hatten.

§. 9. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ergiebt sich bei dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden Candidaten auf die engere Wahl gebracht, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das gleiche Verfahren ist bei allen von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Wahlen zu beobachten.

Der Verwaltungsrath tritt auf Berufung des Vorsitzenden zusammen. Diese Berufung muß innerhalb acht Tage erfolgen, wenn darauf Seitens der Direction oder von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes angetragen wird.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und von den Anwesenden vollzogen.

§. 10. Der Verwaltungsrath hat, abgesehen von den ihm speciell beigelegten Befugnissen noch über

folgende Angelegenheiten zu beschließen.

1. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Immobilien.
2. Aufnahme von Anleihen.
3. Theilweise oder gänzliche Einstellung, sowie die Wiederaufnahme der im Paragraph zwei bezeichneten Geschäftszweige.
4. Außergewöhnliche Ausgaben für Reparaturen und Anschaffungen, welche den Betrag von fünfhundert Thalern innerhalb eines Betriebsjahres überschreiten.
5. Verwendungen des Reservefonds.
6. Abänderungen des Statuts und die Auflösung der Anstalt. In beiden letzten Fällen ist die Zustimmung von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich.

§. 11. Die Direction besteht aus vier Mitgliedern.

1. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, welcher gleichzeitig Vorsitzender der Direction ist.
2. Dessen Stellvertreter, welcher ihn auch in dem Vorzuge der Direction vertritt.
3. Einem Mitgliede, welches alljährlich von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte mit geheimer Abstimmung und nach absoluter Majorität gewählt wird.
4. Dem technischen Director.

In gleicher Weise werden für die drei erstgenannten Directoren drei Stellvertreter gewählt und die Reihenfolge der Einberufung der Letzteren bestimmt.

Von den zu wählenden Directoren und ihren Stellvertretern müssen je zwei Seidenfabrikanten und je einer Seidenhändler sein.

Die Namen der Gewählten werden durch diejenigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht, welche von den Handelsgerichten in Grefeld und Gladbach für die Veröffentlichung der Eintragungen in die Handelsregister bestimmt sind.

§. 12. Die Direction ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern resp. Stellvertretern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13. Die Direction mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Verrechnung der Anstaltsgelder beauftragt, hat für angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände und, wenn erforderlich, für Bestellung eines Rentanten zu sorgen. Sie übernimmt ferner die specielle Beaufsichtigung der Anstalt und des für dieselbe angestellten Dienstpersonals. Sie hat sich daher mit dem Verfahren der Trodnung und der Gewichtreduction dergestalt vertraut zu machen, daß sie die genaue Beachtung der Allerhöchsten Verordnung und der Seitens der competenten Staatsbehörden erlassenen oder zu erlassenden Reglements Seitens des Dienstpersonals der Anstalt mit Sicherheit kontrolliren kann.

§. 14. Die Direction vertritt die Anstalt gericht-

lich und außergerichtlich Dritten gegenüber und zwar auch in allen Fällen, in denen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Die Legitimation der Direction erfolgt durch ein Attest der Königl. Regierung.

Die von der Direction Namens der Anstalt auszustellenden Urkunden sind für die Anstalt rechtsverbindlich, wenn sie die Unterschrift von drei Directions-Mitgliedern resp. Stellvertretern tragen.

Zustellungen, welche für die Anstalt bestimmt sind, müssen an den technischen Director und einen der erwähnten Directoren gerichtet werden.

§. 15. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction, mit Ausnahme des technischen Directors, versehen ihre Functionen unentgeltlich, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 16. Der technische Director, sein Vertreter in Verhinderungsfällen, sowie das übrige Dienstpersonal wird von dem Verwaltungsrathe angestellt, welcher auch die Bedingungen für die Seitens der Direction mit den Angestellten abzuschließenden Verträge, insbesondere die von dem technischen Director zu leistende Caution festzusetzen hat. Der Letztere muß sich gänzlich der Leitung der Anstalt widmen und darf keinerlei Nebengeschäfte führen.

Die Wahl des technischen Directors und seines Stellvertreters unterliegt der Bestätigung der Königl. Regierung.

§. 17. Der technische Director ist verpflichtet, jährlich mit dem dreißigsten September, an welchem Tage das Betriebsjahr abschließt, einen Vermögens-Status und eine Bilanz über die Ergebnisse der Verwaltung und des Betriebes der Anstalt während des abgelaufenen Betriebsjahres aufzustellen und vor Ablauf des Monats October der Direction einzureichen. Diese Aufstellungen werden, nachdem sie von der Direction geprüft worden, vor dem fünfzehnten November dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher nach Befinden Decharge ertheilt. Die Abschlüsse sind vor Ende des Kalenderjahres der Königl. Regierung, sowie den Handelskammern zu Grefeld und Gladbach mitzutheilen und in ihren Resultaten durch die im Paragraphen eils erwähnten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 18. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Königl. Regierung zu Düsseldorf. Die Letztere ist befugt, durch einen Commissarius von der Verwaltung und der Finanzlage jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und auf die Abstellung vorgefundener Mängel zu dringen.

Beschlüsse über die Auflösung der Anstalt sowie Statut-Änderungen, welche deren Zweck, Domizil oder Vertretung zum Gegenstande haben, bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung, alle anderen Statut-Änderungen der des Königl. Ober-Präsidiums.

§. 19. Im Falle der Auflösung der Anstalt, welche auch aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen den Willen des Verwaltungsrathes durch Allerhöchste Ver-

ordnung erfolgen kann, wird das Vermögen derselben liquidirt. Zu diesem Zwecke ernennt der Verwaltungsrath drei Liquidatoren und stellt die Normen der Liquidation, soweit solche nicht gesetzlich bestimmt sind, fest.

Die Namen der Liquidatoren und der Umfang ihrer Vollmacht sind durch die im Paragraphen eils bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Die Liquidatoren überweisen den Reinertrag der Liquidation den Handelskammern zu Grefeld und Gladbach nach dem in Paragraphen fünf vorgeschriebenen Verhältnisse und zu dem dort angegebenen Verwendungszwecke.

#### Transitorische Bestimmungen

Die Direction ist befugt, behufs Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, welche der Anstalt bei Ueberweisung der im Paragraphen drei erwähnten Mobilien und Immobilien gegen die Grefelder Seidentrocknungs-Gesellschaft obliegt, eine Darlehn aufzunehmen und die ihr von dieser zu übertragenden Grundstücke zur Hypothek zu stellen.

Die öffentliche Seidentrocknungs-Anstalt übernimmt beim Beginn ihrer Functionen, am fünfzehnten October achtzehnhundert neun und sechszig, das sämmtliche alsdann im Dienst der Grefelder Seidentrocknungs-Gesellschaft befindliche Personal auf Grund der mit demselben bestehenden Dienstverträge.

Mit dieser Verhandlung hatte man sich bis gegen eils Uhr Vormittags beschäftigt.

#### Wörter Act,

errichtet am Tage und Orte, wie vor, in Beisein der beiden in Grefeld wohnenden Zeugen Johann Reusing, Fassbinder, und Heinrich Pöfgen, Seidenweber, welche mit den Comparanten und dem Notar, dem alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, nach geschehener Vorlesung unterschrieben haben.

#### Gezeichnet auf der Urschrift:

Joh. Hermes. F. H. von der Leyen.  
Carl Joh. Schroers. F. W. Goemann.  
F. W. Greef. Jo. Reusing. D. Pöfgen.  
F. W. Hoeninghaus.

1537. 1403. In Folge der am 29. v. Mts. stattgehabten Prüfung sind als Hebammen approbirt: 1. Julie Kluth für Richrath, 2. Ottilie Dierolf für Homberg, 3. Maria Math. Raugenhausen für Kerbenheim, 4. Franziska Lohmann für Frintrup, 5. Gertrud Scholl für Wesel, 6. Elise Gertrud Bervors für Reden, 7. Margaretha Knochhaus für Schönebeck, 8. Johanna Hornscheidt für Heiligenhaus, 9. Wilhelmine Schlamann für Gruiten, 10. Helena Gertrud Hufmann für Friemersheim, 11. Alwine Ebbinghaus für Nadebornwald, 12. Maria Cath. Agnes Janzen für Oedt.  
Düsseldorf, den 20. October 1869. I. II. 7189.

#### Personal-Chronik.

1538. 1413. Der Regierungs-Referendar Krust ist von uns zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Vorbeck ernannt worden.

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47.

Düsseldorf, Samstag den 13. November

1869.

### Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

1869. 1454. Das zu Berlin am 30. October 1869 ausgegebene 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält:

Nr. 368. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nr. 369. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. October 1869.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

1870. 1463. Das zu Berlin am 2. November 1869 ausgegebene 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7528. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. October 1869.

Nr. 7529. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nr. 7530. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Daniel & Huppsen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren.

Nr. 7531. Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Darmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. October 1869.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1871. 1442. Reglement

für die innere Verwaltung und für das Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Crefeld.

In Folge der Bestimmungen in den §. 4 und 6 der Königlichen Verordnung vom 14. October 1844 über die Ermittlung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Crefeld und Elberfeld, sowie des Statuts der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt vom 27. September 1869 wird für die innere Verwaltung und für das

Verfahren in der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Crefeld unter Aushebung des Reglements vom 31. October 1844 und der Nachträge desselben vom 11. November 1845 und 28. Mai 1862 nachstehendes Reglement erlassen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anstalt wird von einem technischen Director und einem, unter dessen Befehlen stehenden Personale verwaltet.

§. 2. Der technische Director, sein Stellvertreter, sowie das übrige Personal werden nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1833 durch den Friedensrichter vereidigt.

§. 3. Der technische Director wohnt im Locale der Anstalt. Er darf sich während der Geschäftsstunden ohne genügende Vertretung nicht aus der Anstalt entfernen. Zu einer Abwesenheit von länger als 24 Stunden ist die Genehmigung der Direction erforderlich.

§. 4. Der Verwaltungsrath und besonders die aus demselben hervorgehenden drei Directoren üben fortwährend die Aufsicht über die Anstalt aus. Während der ganzen Dauer der Arbeitsstunden haben dieselben freien Zutritt zu den Arbeiten des Personals, zu welcher Zeit sie sich auch eintreten mögen, zusammen oder einzeln, um ihre Aufsicht auszuüben. In der Anstalt befindet sich ein Controlbuch, in welchem dieselben bei jedem ihrer Besuche den, in den Apparaten vorgefundenen Wärmegrad verzeichnen können.

§. 5. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ernennt einen Sachverständigen, um die Anstalt in ihrem Verfahren und allen ihren Einrichtungen sowie die amtliche Wirksamkeit des technischen Directors und des übrigen Personals von Seiten des Staates zu überwachen. Derselbe hat zu jeder Zeit freien Zutritt in die Anstalt und zu den geführten Büchern. Ueber jede Revision der Anstalt, welche unter Zuziehung der Direction und alljährlich wenigstens einmal stattfinden muß, hat derselbe ein Protokoll aufzunehmen und an die Königliche Regierung zu berichten.

§. 6. Die Anstalt ist von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet. Die Empfangsstunden für Seide sind auf Morgens von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr festgesetzt.

§. 7. Jede zur Feststellung des Gewichtes übergebene Partie Seide muß mit einem Scheine begleitet sein, welcher:

Nummer und Zeichen,  
die Bezeichnung der Seide,  
den Namen des Einsenders  
und Empfängers und  
das Bruttogewicht

enthält.

§. 8. Jede derartig eingelieferte Partie Seide erhält eine besondere fortlaufende Nummer (Eintrittsnummer) und es wird die Trocknung, beziehungsweise die Verwiegung, nach der Reihenfolge dieser Nummern ausgeführt. Dem Einsender ertheilt die Anstalt darüber einen Empfangsschein, welcher:

Eintrittsnummer,  
Zeichen und Nummer,  
Inhalt und Bruttogewicht der Partie

angiebt.

Dieses Bruttogewicht hat jedoch nur dann auf die Feststellung des Nettogewichtes Einfluß, wenn die Partie Seide sofort vorgenommen wird; kann dies nicht geschehen und muß die Seide einstweilen zurückgestellt werden, so wird unmittelbar vor weiterer Behandlung noch eine zweite Wägung vorgenommen die dann als die allein gültige zu betrachten ist.

§. 9. Alle auf die Feststellung des Handels- oder des Netto-Gewichtes bezüglichen Abwägungen werden von zwei Beamten aufgenommen und von Jedem besonders gebucht.

§. 10. Das Bruttogewicht der Seide wird, sofern dasselbe 10 Kilogramm und mehr beträgt, auf einer Waage bestimmt, welche bei 100 Kilogramm Belastung eine Genauigkeit von 10 Grammen verbürgen läßt; die Tara, sowie kleinere Partien auf einer solchen, welche bei einer Belastung von 10 Kilogrammen auf 2 Grammen genau ist.

§. 11. Alle Gebühren der Anstalt sind gleich baar zu bezahlen und werden bei Versendungen nach Außen nachgenommen. Die Anstalt ist jedoch befugt, Contobücher zur monatlichen Abrechnung einzurichten.

Diese Contobücher sind mit Nummern zu versehen und ist die Einrichtung zu treffen, daß in die, der Revision unterworfenen Bücher der Anstalt, soweit als möglich, statt der Namen nur die Nummern der Bücher eingetragen werden, um jede Einsicht der Direction und des Verwaltungsrathes in den Verbrauch Einzelner zu verhindern. Bei Berechnung der Gebühren sollen die Pfennige bis zu einem halben Silbergroschen vernachlässigt, von einem halben Silbergroschen an aber für voll gerechnet werden.

Briefe sowie Sendungen an die Anstalt sind stets zu frankiren.

§. 12. Die in der Stadt verbleibende Seide wird den Empfängern durch einen Diener und in versiegelten Säcken der Anstalt zugestellt. Diese Säcke sind innerhalb drei Tage zurückzuliefern, widrigenfalls dieselben den Empfängern in Rechnung gebracht werden.

An Auswärtige geschieht die Versendung der Seide in der Regel erst, wenn die Conditionung beendet ist und zwar in der von ihnen vorzuschreibenden Art und

auf ihre Kosten und Gefahr. Die Verpackung der Seide kann in diesem Falle nicht in Säcken der Anstalt geschehen, sondern es muß den Empfängern überlassen bleiben; zu diesem Zwecke ihre eigenen Säcke einzufenden oder die Seide in der Anstalt emballiren zu lassen, in welcher letzterem Falle dafür die Kosten nach folgendem Tarif berechnet werden:

für Partien bis 25 Kilogramm = 4 Sgr.

" " " 50 " = 6 "

" " " über 50 " = 8 "

Zutaten von Leinen, Stricken und Papier nach dem Einkaufspreis.

Sind 24 Stunden nach beendigter Conditionung oder Verwiegung keine Säcke in den Besitz der Anstalt gelangt, so ist dieselbe berechtigt, die Seide auf Kosten der Empfänger zu emballiren.

B. Specielle Bestimmungen.

I. Feststellung des Handelsgewichtes (Conditionirung) der Seide.

§. 13. Die zur Feststellung des Handelsgewichtes übergebene Seide wird zunächst brutto gewogen und darauf die Tara bestimmt. Während der Wägung zu diesem Zwecke möglichst rasch ausgepackt wird, wählt der dazu beauftragte Beamte eine durch drei theilbare Anzahl Stränge aus, welche er in drei Loose führt. Die Zahl dieser Stränge wird so bemessen, daß jedes Loos nicht unter 250 und nicht über 750 Grammen wiegt. Dabei ist nicht allein darauf zu sehen, daß Stränge aus allen Theilen des Ballens genommen, sondern auch, daß die aus den verschiedenen Theilen des Ballens herkommenden Stränge möglichst gleichmäßig auf die drei Loose vertheilt werden.

Führt sich im Innern des Seidenballens Tara vor, so muß auch diese möglichst genau bestimmt und der Haupt-Tara zugerechnet werden. Bei Packeten oder Bündeln werden drei derselben losgemacht, deren Verpackung gewogen und danach, sowie nach der Anzahl aller Packete oder Bündel das Gewicht der ganzen innern Verpackung berechnet. Das Gewicht der so ermittelten innern Tara ist auf den Bescheinigungen gesondert anzugeben. Wird eine andere Behandlungsweise vorgeschrieben, so ist solche auf den Ablieferungszetteln zu vermerken.

§. 14. Nachdem die Probestränge gezogen sind, wird die übrige Seide in Gemäßheit des §. 12 an ihre Bestimmung befördert, begleitet von einem Scheine welcher:

Eintritts-Nummer,  
Zeichen und Nummer,  
Bezeichnung der Seide,  
Namen des Einsenders und Empfängers,  
Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht,  
Zahl und Gewicht der gezogenen Probestränge  
sowie das Bruttogewicht des zurückgehenden  
Ballens

enthält.

§. 15. Die drei Loose werden unmittelbar nach der Auswahl, durch zwei Beamte der Anstalt einer

zweimaligen Verwiegung auf zwei Waagen unterworfen, welche bei einer Belastung von 750 Grammen, bis auf 1 Centigramm genau sind. Bei der Berechnung wird das Resultat der ersten Abwägung insofern die Richtigkeit derselben durch die zweite Abwägung constatirt worden ist, zu Grunde gelegt.

§. 16. Es ist dem Eigenthümer, sowie dem Verkäufer und Ankäufer der Seide erlaubt, dem Ziehen der Probestränge sowie den nach §. 9 und 15 stattfindenden Abwägungen beizuwohnen.

§. 17. Zwei der vorhandenen drei Loose werden in zwei verschiedenen Apparaten Talbot-Obazio'scher Construction bei einer Temperatur von 105 bis 120 Grad Celsius der Austrocknung unterworfen. Das dritte Loose wird vorläufig zurückgelegt.

§. 18. In jedem Apparate hängt fortwährend ein Thermometer und der Director hat durch Anordnung besonderer Beobachtungen dieser Thermometer darüber zu wachen, daß während der ganzen Dauer der Austrocknung die Temperatur innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen erhalten werde.

§. 19. Nachdem die Probestränge (Loose) bei reglementsmäßiger Temperatur 20 Minuten getrocknet sind, wird ihr Gewicht untersucht und in ein Beobachtungs-Registrierungsbuch eingetragen, wobei auch die Temperatur notirt wird.

Diese Beobachtungen und Notirungen werden von 10 zu 10 Minuten wiederholt, bis die Seide im Verlauf der letzten 10 Minuten weniger als 0,02 % an Gewicht verloren hat.

Sind während der Austrocknung Unregelmäßigkeiten vorgefallen, so bleibt das den Umständen angemessene Verfahren der pflichtmäßigen Beurtheilung des Directors anheim gegeben, der jedoch den Vorfall in den Beobachtungs-Registrierungsbüchern schriftlich niederlegen muß.

§. 20. Die höchste zulässige Differenz zwischen den beiden ersten Austrocknungen wird auf ein Drittel Procent festgesetzt. Findet sich demnach, daß der Gewichtsverlust von beiden Loosen bis auf  $\frac{1}{3}$  Procent übereinstimmt, so wird die Austrocknung als genügend angesehen. Dem Gewichte der so getrockneten Seide werden nach Bestimmung in §. 5 der königlichen Verordnung vom 14. October 1844 „elf Procent“ für zulässige Feuchtigkeit hinzugerechnet und danach das Handlungsgewicht des ganzen Ballens bestimmt.

§. 21. Wenn die Differenz zwischen den Gewichtsverlusten der beiden Loosen mehr als  $\frac{1}{3}$  %, aber weniger als ein Procent beträgt, so wird auch das dritte Loose unter Beobachtung der in den §§. 18 und 19 enthaltenen Vorschriften getrocknet. Ueberschreitet alsdann die größte Differenz der drei Austrocknungen nicht 1 %, so wird das Mittel derselben der in vorigem §. vorgeschriebenen Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 22. Wenn aber der Unterschied der Austrocknung zwischen zwei resp. drei Loosen mehr als ein Procent beträgt, so wird der Ballen Seide insofern er nach unter Siegel liegt oder sofern dies nicht mehr der Fall ist, wenn Verkäufer und Ankäufer

einwilligen, einer neuen Behandlung unterworfen. Die Seide wird in solchem Falle zum Zwecke der Neugleichbrung auf einer größern Fläche ausgebreitet und 48 Stunden lang einer möglichst gleichmäßigen Temperatur ausgesetzt. Danach wird sie aufs neue nach den gegebenen Vorschriften auf ihren Feuchtigkeitsgehalt untersucht. Ist aber die Seide schon in den Händen des Ankäufers und das Siegel verletzt, willigt ferner der Verkäufer nicht in eine neue Untersuchung, so dient das Mittel der drei Austrocknungen zur gesetzlichen Bestimmung des Handlungsgewichtes.

§. 23. Alle Berechnungen werden doppelt und zwar nach verschiedenen Methoden ausgeführt.

§. 24. Die Probestränge werden versiegelt und begleitet von zwei gleichlautenden, vom Director zu unterzeichnenden Bescheinigungen zurückgegeben, welche enthalten:

Eintrittsnummer des Ballens,  
Zeichen und Nummer desselben,  
Bezeichnung der Seide,  
Namen des Einsenders und Empfängers,  
das Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht,  
Zahl der gezogenen Probestränge,  
Gewicht der Probestränge vor und nach der Trocknung,  
Berechnetes absolutes Gewicht des Ballens,  
Handlungsgewicht desselben, ermittelt durch Zurechnung von 11 % zum absoluten Gewicht,  
Verlust durch die Trocknung, und Gebühren für die Trocknung.

Der eine Schein ist für den Einsender, der andere für den Empfänger bestimmt.

§. 25. Für eine einfache Trocknung wird von jedem Kilogramm Seide 10  $\frac{1}{10}$  Pfennige bezahlt. Für Partien bis 20 Kilogramm incl. wird der feste Satz von 18 Sgr. berechnet. Wenn eine doppelte Trocknung nöthig wird so sind auch die Gebühren nochmals zu entrichten.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren ist im §. 7 der königlichen Verordnung vom 14. October 1844 das Nähere bestimmt.

## II. Netto-Verwiegung der Seide.

§. 26. Die zur Feststellung des Nettogewichtes (also nicht zur Conditionirung) übersandten Seiden sind mit Begleitscheinen zu versehen, welche diese Absicht deutlich ausdrücken. Werden mehrere Partien zu gleicher Zeit eingesandt, wovon ein Theil zum Conditioniren, ein anderer Theil zur Netto-Verwiegung bestimmt ist, so ist für jede Partie ein besonderer Begleitschein beizugeben.

§. 27. Ueber das Resultat der Verwiegung erhält sowohl der Einsender, als der Empfänger eine vom Director der Anstalt vollzogene Bescheinigung welche:

Eintrittsnummer,  
Zeichen und Nummer des Ballens,  
Bezeichnung der Seide,  
Namen des Einsenders und Empfängers,



das Bruttogewicht, die Tara, und das danach sich ergebende Nettogewicht, enthält.

Ist die Seide in Packeten oder Bündeln aufgemacht, also innere Tara vorhanden, so wird nach Anleitung des §. 13 Alinea 2 verfahren.

§. 28. Die Gebühren werden vom Nettogewicht erhoben und betragen:

für Partien bis 25 Kilogramm	=	8 Sgr.
" " " 75 "	=	12 "
" " " 150 "	=	16 "
" " über 150 "	=	20 "

Dieselben sind zur Hälfte vom Verkäufer und zur Hälfte vom Ankäufer zu bezahlen.

Berlin, den 22 October 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. Herzog.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Verhöden.

1572. 1475. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Adolf Mey aus Würrich Licentiat der Theologie,
2. Wilhelm Doegehold aus Altwied,
3. Friedrich Körper aus Meisenheim,
4. Bernhard Schaaphaus aus Mülheim a. d. Ruhr,
5. Ernst Wegmüller aus Holthausen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Heinrich Achells aus Gröpelingen,
2. Carl Angermünde aus Dudweiler,
3. Reinhard Bergmann aus Gemarke,
4. Wilhelm Hornemann aus Ebersfeld,
5. Friedrich Fliedner aus Kaiserswerth,
6. Adolf Gaerber aus Weidrich,
7. Adolf Haaback aus Neulirchen,
8. Oskar Heimens aus Aachen, Dr. phil.,
9. Wilhelm Heß aus Altweidelbach,
10. Christian Matthäi aus Borsch,
11. Friedrich Meyer aus Seibersbach,
12. Emil Overhoff aus Hünge.
13. Hermann Nebensburg aus Ruppertsfeld,
14. Heinrich Rocholl aus Ebersfeld,
15. Hermann Rodenbusch aus Waldböckelheim,
16. Gutbard Schreiber aus Thalfang,
17. Franz Stord aus Kirchberg,
18. Karl Wunnenberg aus Essen,
19. Wilhelm de Wyl aus Marich.

Die Wahlfähigkeit von 4. 5. 6. 7. 8. 11. 14. ist von der Erreichung des canonischen Alters, die von 9. 10. 11. 16. 17. 19 von der Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 24. October 1869.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1573. 1473. In Gemäßheit eines Rescriptes des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. v. Ms., IV. 13116 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auswanderer-Expediten Baring Brothers & Comp. zu London und die Rheber und Schiffsmaller Philipps Shaw & Comther daselbst der ihnen durch Concession erteilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preussischen Staaten zu betreiben, entsagt haben und daß zufolge §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen ihrer Agenten daher erloschen sind.

Düsseldorf, den 3. November 1864. I. III. 3205.

1574 1443. Durch Erlass vom 8. v. M. hat der Evang. Ober-Kirchenrath im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt daß noch für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren vom Jahre 1870 ab in den evang. Gemeinden zu Wesel, Rees, Schermbeck, Brünen, Gehmen, Hocholt, Ringenberg, Hamminkeln, Diersfordt, Bisslich, Haffen und Mehr, Haltern, Wertherbruch, Isselburg, Werth, Buderich, Droy, Wallach, Alpen, Geldern, Sonsbeck und Kanten, deren Pfarrstellen zur Theilnahme an den Wohlthaten der Wesel'schen Classikal-Prediger-Wittwen-Versorgungs-Anstalt berechtigt sind, zum Besten dieser Anstalt, insbesondere zur Vermehrung des Capital-Fonds derselben alljährlich eine Kirchen-Collecte an einem näher von uns zu bestimmenden Sonntage Statt finde.

Wir haben demnach den Sonntag Palmarum jedes der 10 Jahre, für welche dieselbe genehmigt worden ist, auch fernerhin für die Einsammlung dieser Collecte bestimmt und veranlassen die betr. Herrn Pfarrer dieselbe vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Beträge in üblicher Weise an die Königl. Steuer-Kassen abzuführen.

Coblenz, den 18. October 1869.

Königliches Consistorium.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Consistoriums bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß

Wir beauftragen die betreffenden Steuerlaffen, die auskommenden Collecten-Erträge in Empfang zu nehmen u. an den zeitigen Rendanten der Wittwencasse Pfarrer Bohne zu Diersfordt bei Wesel abzuliefern.

Düsseldorf, den 30. October 1869. I. V. 7300.

1575. 1474. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Amtsbl. Nr. 15) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Kgl. Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche in Drenrath bewilligten Hauscollecte, für diejenigen Orte, in welchen solche noch nicht stattgefunden hat, bis zum Schlusse